

AGB der GRIESHABER Logistik GmbH

für nationale und internationale Straßentransporte

(Stand April 2025)

1.

Von uns erteilte Transportaufträge gelten als angenommen, wenn Sie nicht binnen 24 Stunden nach der Annahme des Auftrags widersprechen. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass, sollte uns ein Widerspruch in dieser Frist nicht zugehen, der Transportauftrag wie unsererseits angetragen zustande kommt.

2.

Durch den Frachtpreis sind der Transport des Gutes, das Beladen und die Befestigung des Gutes auf der Ladefläche oder in einem Transportbehälter, die Entladung, die stückzahlmäßige Überprüfung und etwaige Standzeiten einschließlich Be- und Entladezeit bis vier Stunden jeweils bei der Beladung und Entladung abgegolten. Für den Tausch und die Rückführung von Ladehilfsmitteln (insbesondere Paletten) erhalten Sie eine gesonderte Vergütung. Diese ist Teil der Frachtvergütung und ebenfalls mit dieser abgegolten. Bei grenzüberschreitenden Transporten erhöht sich der Zeitraum auf jeweils acht Stunden je Be- und Entladung, wenn Verzollungen vorzunehmen sind. Standgeldforderungen können von uns nur anerkannt werden, wenn die Wartezeiten in den Frachtpapieren von der verladenden Stelle oder vom Empfänger mit Stempel, Unterschrift und Namen in Druckbuchstaben bestätigt und die Tachoscheiben / Auszüge aus dem digitalen Kontrollgerät in Kopie vorgelegt werden.

3.

Wird ein von uns erteilter Auftrag durch uns gekündigt, bevor das Gut geladen ist, besteht in Abweichung von § 415 Abs. 2 HGB nur ein Anspruch in Höhe von 5% der vereinbarten Fracht, wobei es Ihnen vorbehalten bleibt nachzuweisen, dass Ihnen höhere Aufwendungen entstanden sind.

4.

Die Ausführung des Auftrags erfolgt ausschließlich im Selbsteintritt. Das Umladen des Gutes ist nur bei vorheriger schriftlicher Zustimmung durch uns zulässig. Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge müssen sich in einem technisch einwandfreien Zustand befinden und gereinigt sein. Sie müssen über ausreichend Spanngurte, Antirutschmatten und Kantenschoner verfügen, um die Ladung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen gegen ein Verrutschen oder Herabfallen zu sichern. Das Frachtgut muss insbesondere auch vor Nässe und jeglicher Feuchtigkeit geschützt werden, gegebenenfalls müssen erforderliche Schutzvorkehrungen vorgenommen werden.

5.

Fahrzeuge, die ausschließlich mit einem digitalen Kontrollgerät ausgestattet sind, dürfen nur verwendet werden, wenn das Kontrollgerät ordnungsgemäß aktiviert und kalibriert ist sowie Unternehmens- und Fahrerkarte vorhanden sind und dauernd mitgeführt werden.

6.

Sie sind für die Be- und Entladung und auch für die betriebs- und beförderungssichere Befestigung auf der Ladefläche oder in dem Transportbehältnis verantwortlich. Sie handeln nicht als Erfüllungsgehilfe des Absenders oder Verladers. Das Kennzeichen des eingesetzten Fahrzeuges ist vor der Beladung telefonisch unserer Disposition mitzuteilen.

7.

Bei Verzögerungen bei der Be- oder Entladung, wenn keine stückzahlmäßige Kontrolle möglich ist, bei Nichttausch von Lademitteln, verweigerter Bestätigung der Abgabe oder des Nichttausches der Lademittel oder bei Mangelhaftigkeit angebotener Tauschlademittel, bei erkennbaren Verpackungs- oder Verlademängeln, Fehlmengen oder offensichtlichen Mängeln des Gutes, bei nicht ausreichender Kennzeichnung von Gefahrgut, bei Beförderungs- und Ablieferungshindernissen sowie bei Transportschäden sind wir unverzüglich zu benachrichtigen und es sind Vermerke in die Frachtpapiere einzutragen.

8.

Bei Gefahrgut sind die ADR-Bescheinigungen und Ausrüstungen bei der Beladung vorzulegen/nachzuweisen und während des gesamten Transports mitzuführen. Das Fahrpersonal bzw. der jeweils eingesetzte Fahrer hat sich zu vergewissern, dass die Beförderungspapiere, insbesondere die Unfallmerkblätter, in einer Sprache, die es bzw. er versteht, mitgeführt werden.

9.

In Abänderung von § 431 HGB haften Sie uns gegenüber bis zu einer Höhe von 40 Sonderziehungsrechten (SZR) / kg Rohgewicht der Sendung bei nationalen Transporten. Bei internationalen Transporten gelten die Bestimmungen der CMR. Sie verpflichten sich, nur Aufträge anzunehmen, für die Sie ausreichenden Versicherungsschutz, auch für qualifiziertes Verschulden im Sinne von § 435 HGB bzw. Art. 29 CMR haben mit einer Mindestdeckung von Euro 150.000,00 pro Schadenfall. Eine Versicherungsbestätigung nach § 7 a GüKG mit einem Ausstellungsdatum nicht älter als sechs Monate ist im Fahrzeug mitzuführen und uns vor Beladung in Ablichtung zu übersenden.

10.

Weiterhin verpflichten Sie sich, nur ordnungsgemäß beschäftigtes Fahrpersonal einzusetzen. Soweit Fahrpersonal nicht aus den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz stammt, hat es eine Fahrergenehmigung zu besitzen, diese ständig mit sich zu führen und den Kontrollbeamten und uns auf Anforderung vorzulegen.

11.

Sie garantieren Ihren in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmern/innen ein Arbeitsentgelt mindestens in Höhe des gem. § 1 Mindestlohngesetz (MiLoG) jeweils bestimmten Mindestlohnes zu zahlen.

Sie zahlen uns für jeden Verstoß gegen die Verpflichtung aus Abs. 1 auf Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns einen pauschalen Schadenersatz i.H. von 500,-- €, wobei Ihnen das Recht eingeräumt wird, den Nachweis zu erbringen, dass der Schaden nicht entstanden ist oder wesentlich niedriger ist.

Werden wir durch Ihre Arbeitnehmer/innen gem. § 13 MiLoG auf den Differenzlohn in Anspruch genommen, verpflichten Sie sich, den von uns zu zahlende Differenzlohn sowie die uns in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten (z.B. Gerichts- und Anwaltskosten) zu erstatten bzw. uns von derartigen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen. Sie räumen uns das Recht zur Aufrechnung der uns durch den Verstoß gegen das MiLoG insgesamt entstehenden Aufwendungen (Differenzlohn sowie Gerichts- und Anwaltskosten) mit bestehenden Frachtansprüchen ein.

12.

Bei Kabotagetransporten innerhalb des EWR (Europäischen Wirtschaftsraums) ist sicherzustellen, dass nach Einreise mit einem beladenen Transport nach Deutschland oder in einen anderen Aufnahmestaat dort nicht mehr als drei nationale Beförderungen innerhalb höchstens einer Woche nach der letzten Entladung durchgeführt werden dürfen und dass die bei allen Kabotagebeförderungen erforderlichen Belege gemäß Art. 8 Abs. 2 VOEG 1072/2009 mitgeführt und den Kontrollbeamten und uns auf Verlangen vorgelegt werden. Bei Einreise mit einem unbeladenen Fahrzeug darf dann, wenn zuvor eine grenzüberschreitende Beförderung durchgeführt wurde, ein Kabotagetransport innerhalb von drei Tagen ausgeführt werden.

13.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind die Euro-Flachpaletten und die Euro-Gitterboxen jeweils an der Beladestelle und an der Entladestelle gemäß „[Kölner Palettentausch](#)“ zu tauschen (dieses Bedingungswerk steht auf unserer Homepage zum Download bereit oder kann bei uns angefordert werden). Einen Nichttausch und die Abgabe von Paletten an der Beladestelle haben Sie auf den Frachtpapieren oder auf einem gesonderten Lademittelbegleitschein, der auch die Gründe für einen etwaigen Nichttausch von Lademitteln anzugeben hat, dokumentieren zu lassen. Nachteile, die sich aus einer unzureichenden Dokumentation ergeben, gehen zu Ihren Lasten. Wenn Lademittel zurückzuführen sind, insbesondere dann, wenn auftragswidrig an der Ladestelle nicht getauscht wurde, hat dies binnen 14 Tagen nach Erhalt zu erfolgen. Beim Nichttausch erfolgt Berechnung zu marktüblichen Preisen zuzüglich Wiederbeschaffungs- und Verwaltungskosten. Soweit Lademittelkonten geführt werden, sind diese mit uns abzustimmen. Wir können ein Zurückbehaltungsrecht bezüglich sämtlicher Ansprüche, insbesondere auch solche aus Frachtlohn, in Höhe des Gegenwertes des zu unseren Gunsten bestehenden Lademittelsaldos geltend machen, wenn die Lademittelkonten trotz einer schriftlichen Nachfristsetzung von mindestens 10 Tagen durch uns von Ihnen nicht mit uns abgestimmt werden.

14.

Kundenschutz gilt als vereinbart. Der Kundenschutz gilt für Kunden von uns, für die Sie nicht bereits tätig sind oder in den letzten 12 Monaten tätig waren, und von denen Sie unmittelbar oder mittelbar durch die Tätigkeit für uns oder die Anbahnung einer Tätigkeit für uns erfahren haben. Bezüglich dem Kundenschutz unterliegender Kunden verpflichten Sie sich, während der Zusammenarbeit mit uns und für einen Zeitraum von 12 Monaten danach im innerdeutschen Regionalverkehr (150 km ab Beladestelle), im innerdeutschen Fernverkehr innerhalb der Postleitzahlgebiete 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 und für grenzüberschreitende Transporte zwischen den Ländern DE, CH, FR, BE, NL, LU, IT, ES, CZ, DK, SE, PL, SL, HR, RO, weder unmittelbar noch mittelbar Fracht-, Speditions- oder Logistikaufträge anzunehmen und auch nicht an Dritte weiterzugeben. Unsere Kunden in diesem Sinne sind Dritte, die uns in den letzten 12 Monaten vor der Zusammenarbeit mit Ihnen unmittelbar beauftragt haben, einen Fracht-, Speditions- oder Logistikauftrag auszuführen. Für jeden

Fall der Zuwiderhandlung ist eine Vertragsstrafe von 2.000,00 € (in Worten: zweitausend Euro) zu zahlen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens, der auf die Vertragsstrafe anzurechnen ist, bleibt vorbehalten.

15.

Wenn von uns eine Borderonummer oder eine entsprechende Kennzeichnung vorgegeben wird, so ist diese vor der Entladung zwingend auf allen Frachtbriefen einschließlich Kopien und sonstigen Frachtpapieren durch den Fahrer zu vermerken. Fehlt diese Nummer, sind wir berechtigt, die uns auftraggeberseitig in Rechnung gestellten Kosten, mindestens jedoch eine Bearbeitungspauschale von Euro 30,00 je Transport in Abzug zu bringen, wobei es Ihnen vorbehalten bleibt, den Nachweis zu erbringen, dass uns nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

16.

Die Bezahlung des Transportes erfolgt 45 Tage nach Eingang der Rechnung und der quitierten Ablieferscheine (Lieferscheine des Absenders im Original, Frachtbrief, Lademitteltauschnachweis), die spätestens sieben Tage nach Übernahme der Ladung bei uns eintreffen müssen. Sollten die Papiere später bei uns eintreffen oder unsere Auftragsnummer nicht auf Ihrer Rechnung vermerkt sein, sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe von Euro 30,00 von der Fracht in Abzug zu bringen. Wir sind berechtigt, mit Schäden und sonstigen Forderungen unsererseits gegenüber allen Forderungen von Ihnen, insbesondere der Fracht aufzurechnen bzw. ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen. Sie sind nicht berechtigt, Ihre Frachtforderung an Dritte abzutreten. Erlangen wir von einer Abtretung Kenntnis, sind wir in jedem Einzelfall berechtigt, an Sie oder den neuen Gläubiger mit schuldbefreiender Wirkung zu leisten.

17.

Entgegenstehende Geschäftsbedingungen, insbesondere ADSp und VBGL, werden von uns nicht anerkannt. Abänderungen bedürfen der Textform.

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Leistungen und Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist **Ravensburg**. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

Weingarten, 01.04.2025

Die Geschäftsleitung